

Geschäftsnummer  
5 G 1234/05 (3)



## Verwaltungsgericht Darmstadt

# BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren des

...  
kamerunischer Staatsangehöriger  
...  
...

– Antragsteller –

(bevollmächtigt: Rechtsanwälte Bärbel Ziegler-Kämmle und Martin Eilhardt, [Az.: 319/2005 E/hk], Schleiermacherstraße 26, 64283 Darmstadt),

gegen den

**Odenwaldkreis,**  
vertreten durch den Landrat  
(Az.: V/30-152-05)  
Michelstädter Straße 12  
64711 Erbach

– Antragsgegner –

(bevollmächtigt: -/-),

wegen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt – 5. Kammer – durch

Präsidenten des VG Dr. Urban  
Richter am VG Patella  
Richter am VG Dr. Rumpf

am 29.08.2005 beschlossen:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.**
- 3. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.**

## Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig. Soweit er auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 27.05.2005 gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 17.05.2005 erfolgte Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gerichtet ist, ist er gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Das Begehren des Antragstellers richtet sich auf die Wiedererlangung seines fiktiven Aufenthaltsrechtes gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG. Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, wenn der Ausländer die Verlängerung dieses Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Das ist hier der Fall, auch wenn der Antragsteller die Verlängerung erst nach Ablauf seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis beantragt hat. Denn das vorläufige Aufenthaltsrecht geht nach der Neuregelung auch nach verspäteter Antragstellung regelmäßig nicht verloren.

Diese Auslegung ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Bestimmung, wonach das Fortbestehen des Aufenthaltstitels allein davon abhängt, dass der Ausländer denselben oder einen anderen Aufenthaltstitel beantragt, sondern folgt auch der Gesetzessystematik und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Gesehen und differenziert geregelt hat der Gesetzgeber die Problematik eines verspätet gestellten Antrages nämlich in den Fällen, in denen der bisherige Aufenthalt erlaubnisfrei war, nach Ablauf des Befreiungsgrundes aber erlaubnispflichtig wurde (§ 81 Abs. 3 AufenthG). § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG behandelt dabei die rechtzeitig gestellten Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis, § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG regelt die vorläufigen Aufenthaltsrechte bei verspätet gestellten Anträgen. Die Tatsache der differenzierten Behandlung in § 81 Abs. 3 AufenthG und der Nichtdifferenzierung in den Fällen der bereits förmlich erteilten Aufenthaltserlaubnis in § 81 Abs. 4 AufenthG indiziert, dass alle Fälle – die rechtzeitig gestellten Verlängerungsanträge ebenso wie die verspätet gestellten Verlängerungsanträge – gleich behandelt werden sollten. Diese Schlussfolgerung drängt sich erst recht bei Heranziehung der Gesetzesgenese auf. Denn eine Differenzierung zwischen rechtzeitig und verspätet gestellten Anträgen war in der ursprünglichen Regierungsvorlage des § 81 Abs. 4 (BT-Drs. 15/420, S. 30) ausdrücklich vorgesehen und wurde später durch den Vermittlungsausschuss gestrichen (vgl. BT-Drs. 15/3479, S. 11, Nr. 52 b) bb).

Auch die teleologische Betrachtungsweise ergibt nichts anderes. Denn es erscheint sachlich kaum verständlich, solchen säumigen Ausländern kein vorläufiges Aufenthaltsrecht – nicht einmal den Duldungsstatus – zuzuerkennen, die schon viele Jahre im Bundesgebiet gelebt haben und hier integriert sind, hingegen säumige Ausländer mit vorläufigen Aufenthaltsrechten auszustatten, die nur über den vergleichsweise schwachen Aufenthaltsstatus des vi-

sumsfrei eingereisten Touristen verfügen und nun eine Verlängerung ihres Aufenthaltsrechts anstreben, das nach wie vor nur selten erreichbar ist. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber verspätet gestellten Verlängerungsanträgen jedenfalls dann die Fortbestehensfunktion hat zukommen lassen wollen, wenn der zeitliche Zusammenhang zwischen Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis und Verlängerungsantrag nah ist und kein Missbrauch vorliegt.

Davon ist hier auszugehen. Denn die Verspätung betrug ganze 11 Tage; dies lässt einen Missbrauch nicht erkennen. Somit hat auch der verspätet gestellte Verlängerungsantrag die Fortbestehensfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst (vgl. hierzu mit ähnlichen Bedenken und Schlussfolgerungen: Dienelt, InfAuslR 2005, 136 ff.; a. A. Funke-Kaiser, GK-AufenthG, § 81 Rdnr. 40 mit wenig überzeugenden Gegenargumenten).

Der Widerspruch gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entfaltet gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung. Gleiches gilt hinsichtlich der im angefochtenen Bescheid vom 17.05.2005 enthaltenen Abschiebungsandrohung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. mit § 16 HessAGVwGO.

Der zulässige Antrag ist jedoch unbegründet. Für die materiell-rechtliche Beurteilung der behördlichen Entscheidung ist, zumal ein Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen ist, die derzeitige Sach- und Rechtslage maßgebend (Hess. VGH, Beschl. v. 21.12.1989 – 12 TH 2820/88 – abgedruckt in EZAR 622 Nr. 7). Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung erweist sich die ergangene Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als offensichtlich rechtmäßig mit der Folge, dass dem öffentlichen Vollzugsinteresse Vorrang gegenüber den entgegenstehenden privaten Belangen des Antragstellers gebührt.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzung für jegliche Aufenthaltserlaubnis – sei es zur Verlängerung zu Studienzwecken, sei es zum Zweck der Herstellung der geplanten ehelichen Lebensgemeinschaft, auch im Fall der Verlängerung der bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG) – ist regelmäßig das Nichtvorliegen eines Ausweisungsgrundes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ein Ausweisungsgrund liegt u. a. vor, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Darmstadt vom 25.01.2005 – 217 Ds 360 Js 46725/04 – ist der Antragsteller wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und gemeinschaftlichen Betrugs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Monaten verurteilt worden. Er ist zusammen mit einem anderen Täter unter einem Vorwand in den Besitz von 14 Reisepässen anderer Studenten gelangt, die er einer dritten Person gegen Zahlung von insgesamt 1.000,00 EUR überlassen hat. Hierzu mieteten er und der andere Täter Räumlichkeiten in

einem Tagungsraum an, ohne – entsprechend vorgefasster Absicht – Mietzins und Bewirtungskosten zu bezahlen.

In beiden vorsätzlich begangenen Taten liegt, was der Antragsgegner zutreffend erkannt hat, kein nur geringfügiger Verstoß gegen die Rechtsordnung. Es ist auch nicht erkennbar, dass die abgeurteilten Taten in einem derart milden Licht erschienen, dass ausnahmsweise über den erfüllten Ausweisungsgrund hinweggesehen werden könnte. Insgesamt ist daher von einem Regelfall auszugehen, der der begehrten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegensteht.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (§ 5 Abs. 3 AufenthG) liegen nicht vor. Auch die materiell-rechtlichen Regelungen für einen Aufenthalt zu Studienzwecken (§ 16 AufenthG) oder zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen (§ 28 AufenthG) geben keine weitergehenden Rechte.

Sonstige private Interessen des Antragstellers, die einen Verbleib im Bundesgebiet bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren geboten sein ließen, sind weder dargelegt noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind Duldungsgründe i. S. von § 60 a AufenthG nicht ersichtlich. Der vom Antragsteller angeführte Wunsch, eine deutsche Staatsangehörige zu ehelichen, wird durch die Entscheidung des Antragsgegners nicht beeinträchtigt. Allerdings führt – wie dargelegt – auch die tatsächliche Eheschließung wegen der Vorstrafe des Antragstellers zu keinem Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sodass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Da der Antragsteller das Bundesgebiet zu verlassen hat (§ 50 Abs. 1 AufenthG), ist die verfügte Abschiebungsandrohung ebenfalls rechtmäßig (§ 59 AufenthG). Die verfügte Frist zur freiwilligen Ausreise erscheint ausreichend bemessen.

Da der Antragsteller unterliegt, sind ihm die Kosten aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO). Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ergibt sich aus §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG, wobei das Gericht wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung von der Hälfte des Aufangstreitwertes ausgeht.

## **Rechtsmittelbelehrung**

(...)

Dr. Urban

Patella

Dr. Rumpf

## **Amtliche Leitsätze**

**Das vorläufige Aufenthaltsrecht nach § 81 Abs. 4 AufenthG entsteht auch dann, wenn die Verlängerung erst nach Erlöschen der befristet erteilten Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, sofern der zeitliche Zusammenhang zwischen Ablauf der bisherigen Aufenthaltserlaubnis und Verlängerungsantrag nah ist und kein Missbrauch vorliegt.**

*VG Darmstadt, Beschl. v. 29.08.2005 – 5 G 1234/05 (3)*

Angewendete Vorschriften: AufenthG § 81 Abs. 4